



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2018/386
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.12.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.12.2018	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Richtlinie des Landkreises Peine für die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Werbung, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie des Landkreises Peine für die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Werbung, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die derzeitige o.g. Richtlinie befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2010. Seitdem wurden sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) außer Kraft gesetzt.

Weiterhin wurde der Fachdienst 13 von Kämmerei in Fachdienst Finanzen umbenannt.

Die Gesetzesänderungen wurden wie folgt in die neue Fassung übernommen:

Der **1. Absatz** erhält folgende Fassung:

Unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze u. Maßgaben dürfen beim Landkreis Peine zum Zwecke der Aufgabenerfüllung Zuwendungen (das sind Geld- u. geldwerte Leistungen Dritter) in Form von Sponsoringleistungen oder Werbeverträgen, sowie als Spenden,

mäzenatischen Schenkungen u. ähnlichen Zuwendungen i. S. des § 111 Abs. 7 des *Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)* eingeworben und angenommen werden. Dabei sind die in entsprechender Anwendung des § 26 der *Kommunalhaushalts- u. -kassenverordnung (KomHKVO)* in § 3 lit. d) der Hauptsatzung des Landkreises Peine festgesetzten Wertgrenzen u. Zuständigkeiten (für einzuholende Organentscheidungen) zu beachten.

2.2 Durchführung

Es wurden die Fachdienstbezeichnungen entsprechend angepasst.

4.3 Beachtung anderer Bestimmungen

Der § 83 Abs. 4 NGO wurde in § 111 Abs. 7 NKomVG geändert.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt, da lediglich die gesetzlichen Bestimmungen angepasst wurden.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Die Richtlinie ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

Neugefasste Richtlinie für die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Werbung, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Richtlinie des Landkreises Peine für die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Werbung, Spenden, Schenkungen u. ähnliche Zuwendungen

Unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze u. Maßgaben dürfen beim Landkreis Peine zum Zwecke der Aufgabenerfüllung Zuwendungen (das sind Geld- u. geldwerte Leistungen Dritter) in Form von Sponsoringleistungen oder Werbeverträgen, sowie als Spenden, mäzenatischen Schenkungen u. ähnlichen Zuwendungen i. S. des § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingeworben und angenommen werden. Dabei sind die in entsprechender Anwendung des § 26 der Kommunalhaushalts- u. -kassenverordnung (KomHKVO) in § 3 lit. d) der Hauptsatzung des Landkreises Peine festgesetzten Wertgrenzen u. Zuständigkeiten (für einzuholende Organentscheidungen) zu beachten.

1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Landkreis Peine gelten die folgenden Grundsätze:

- Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung,
- Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die flankierende korruptionspräventive Maßnahmen,
- Sicherstellung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich durch öffentliche Mittel

2. Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises Peine durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgen. Der Sponsorin/dem Sponsor kommt es auf ihre/seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung), nicht auf eine angemessene Gegenleistung.

2.1 Zulässigkeit

Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Ansehen des Landkreises Peine in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn dabei jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.

Sponsoring kann in geeigneten Fällen zur Erfüllung von Landkreisaufgaben beitragen. Die Kreisverwaltung darf sich aber nicht uneingeschränkt dem Sponsoring öffnen.

In Bereichen der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring abzulehnen.

Sachleistungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

Durch die Annahme einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige (Folge-) Beschaffungen entstehen.

Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf Neutralität zu achten. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind bei mehreren möglichen Sponsorinnen/Sponsoren schriftlich niederzulegen.

2.2 Durchführung

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots eines Sponsorings obliegt dem Landrat.

Über die Annahme von Sponsoringleistungen sind ggf. die gem. § 3 lit. d) der Hauptsatzung notwendigen Organentscheidungen einzuholen.

Die Koordinierung zur Einwerbung u. Annahme von Sponsoringleistungen; d.h. Herbeiführung notwendiger Organentscheidungen, Dokumentation sowie Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, Herstellung der Öffentlichkeit (auch Entscheidung über Ausschluss der Öffentlichkeit), obliegt dem Fachdienst 13/Finanzen.

Die Dienststellen der Kreisverwaltung haben dazu dem Fachdienst 13 die notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für alle Zuwendungen, die den Landkreis als Schulträger betreffen. In diesen Fällen hat FD 19 (Schule, Kultur und Sport) bzw. die jeweiligen Schulleitungen (dann über FD 19), dies vor Entgegennahme des Angebots bzw. Annahme der Zuwendung dem Fachdienst 13 mitzuteilen. Dabei bleibt die Entscheidung über die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung auch in den Fällen, in den der Landkreis Peine als Schulträger betroffen ist, dem Landrat vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 2 des Rd. Erl. des Nds. Kultusministeriums, **RdErl. d. MK v. 10.1.2005 - 35.4 - 81 704 - VORIS 22410 -Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen-** verwiesen:

Zuwendungen

Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind, können entgegengenommen werden, wenn der Werbeeffekt hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt. § 113 NSchG bleibt unberührt. Insbesondere ist die Zustimmung des Schulträgers zur Entgegennahme von Spenden, die der Inventarisierung bedürfen oder Folgekosten verursachen können, erforderlich. Im Zweifel haben sich die Schulen mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen. Die Schulen können Spendenbescheinigungen ausstellen.

Mit der Entscheidung des Landrates über die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung, sind durch Fachdienst 13 dann die entsprechenden Organbeteiligungen zu organisieren und danach dem FD bzw. der Schulleitung eine Rückmeldung zu geben. Erst nach einer positiven Mitteilung durch den FD Finanzen darf eine Zuwendung angenommen werden.

Sponsoringmaßnahmen sind vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Ab einer Sponsoringleistung von 500 EUR ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen (Muster siehe Anlage). Ansonsten ist der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. Dies gilt auch, soweit ein schriftlicher Vertrag im Einzelfall weder angezeigt noch durchsetzbar ist. Der Wert von gesponserten Sach- oder Dienstleistungen ist in dem Vertrag oder Aktenvermerk festzuhalten. Kann der Wert erst nachträglich festgestellt werden, so ist er nachzutragen. Die Sponsorin/der Sponsor ist auf eine mögliche Veröffentlichung hinzuweisen.

Geldleistungen der Sponsorin/des Sponsors sind Einnahmen des Landkreises Peine, die im Kreishaushalt nachzuweisen sind.

3. Werbung

Unter **Werbung** sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele (z. B. Verkaufsförderung, Produktinformation) des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse der Zuwenderin/des Zuwenders.

3.1 Zulässigkeit

Werbeverträge mit dem Landkreis Peine sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Werbeverträge sind ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde hierdurch beeinflusst werden.

3.2 Durchführung

Hinsichtlich der Durchführung von zulässigen Werbeverträgen ist wie beim Sponsoring zu verfahren (siehe Nummer 2.2).

4. Spenden und mäzenatische Schenkungen

Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Die Spenderin/der Spender erwartet keine Gegenleistung.

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z. B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

4.1 Zulässigkeit

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist.

4.2 Durchführung

Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring nach Nummer 2.2 gelten auch für Spenden und mäzenatischen Schenkungen. Abweichend davon ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages bei Spenden und mäzenatischen Schenkungen nicht erforderlich.

4.3 Beachtung anderer Bestimmungen

Spezialgesetzliche Regelungen (in Verordnungen, Erlassen) zur Annahme von Zuwendungen i. S .d. § 111 Abs. 7 NKomVG, sind neben dieser Richtlinie zusätzlich zu beachten.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peine, den 19.12.2018

Einhaus
Landrat

Anlage: Mustersponsoringvertrag

Mustersponsoringvertrag Präambel

Darstellung der Landkreisaufgabe, die mit dem Sponsoring gefördert werden soll.

Benennung der Sponsorin/des Sponsors und der gesponserten Behörde.

Dies vorausgeschickt schließen Sponsorin/Sponsor und Gesponserte/r folgenden Vertrag:

(1) Konkrete Darstellung der Leistung der Sponsorin/des Sponsors

Die Sponsorin/Der Sponsor verpflichtet sich, auf ihre/seine Kosten

(2) Gegebenenfalls eingegangene Verpflichtungen der Behörde

Die Gesponserte/Der Gesponserte verpflichtet sich,

(3) Wert der Sponsoringleistung

Der Wert der Sponsoringleistung (...) beträgt
_____ EUR.

(4) Die Sponsorin/Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass der Name der Sponsorin/des Sponsors, die Höhe des Wertes der gesponserten Leistung und ein Hinweis zur Verwendung veröffentlicht werden können.

Datum:

Unterschrift Sponsorin/Sponsor

Unterschrift Behörde